

ausgehängt am: 23.02.2026  
eingezogen:

## Wahlvorstand

# WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Evangelischen Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD<sup>1</sup>) ist im Kirchenkreis Salzwedel eine Mitarbeitendenvertretung für die Amtszeit ab 1. Mai 2026 – 30. April 2030 zu wählen.

### Wahlverfahren

Die Stimmabgabe zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung findet am

**13.04.2026**  
**von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Kreiskirchenamt**  
**Salzwedel, Beratungsraum 1**  
**in der Neuperverstraße 2 in 29410 Salzwedel**

statt.

**Wahlberechtigt** sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 MVG-EKD).

**Wählbar** sind alle wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören (§ 10 Abs. 1 MVG-EKD).

Nicht **wählbar** sind Wahlberechtigte, die

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeitenden in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind.

**Weder wahlberechtigt noch wählbar** sind gemäß § 9 Abs. 3 MVG-EKD

- Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,
- Mitglieder der Dienststellenleitung,
- Mitarbeitende nach § 4 Abs. 2 MVG-EKD.

Der Wahlvorstand gibt in der Anlage zu diesem Wahlausschreiben gemäß § 4 Abs. 1 der WahlO<sup>2</sup> die Liste der nach § 9 MVG-EKD wahlberechtigten Personen sowie die Liste der nach § 10 MVG-EKD wählbaren Personen für die diesjährige Wahl bekannt. Diese Listen können ab dem Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens auch beim Wahlvorstand eingesehen werden.

**Jede/r Mitarbeitende/r kann bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitenden in Textform und begründet Einspruch beim Wahlvorstand einlegen (§ 4 Abs. 2 WahlO).**

## **Zusammensetzung der Mitarbeitendenvertretung und Wahlvorschläge**

Die zu wählende **Mitarbeitendenvertretung** besteht aus 5 Mitgliedern (§ 8 MVG-EKD).

Wahlberechtigte können beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge sind unterstützt von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung dieses Wahlausschreibens** beim Wahlvorstand einzureichen (§ 6 Abs. 1 WahlO). Ein Formular, das zur Einreichung der Wahlvorschläge genutzt werden kann, liegt diesem Ausschreiben bei.

Der Mitarbeitendenvertretung sollen nach Möglichkeit Beschäftigte der verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen (§ 12 MVG-EKD).

Aus den Wahlvorschlägen wird durch den Wahlvorstand ein **Gesamtvorschlag** erstellt, in dem die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Beschäftigten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber/innen angegeben werden (§ 7 Abs. 1, 2 WahlO).

### **Briefwahl**

Wahlberechtigte Beschäftigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben die Möglichkeit der **Briefwahl** (§ 9 Abs. 1 WahlO). Auf ihren Antrag hin werden diesen Beschäftigten der Stimmzettel, ein neutraler Wahlbriefumschlag und soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muss **drei Tage vor der Wahl** dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für eine/n andere/n Wahlberechtigte/n stellt, muss die Berechtigung dazu nachweisen (§ 9 Absatz 2 WahlO).

Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand abgegeben sind (§ 9 Abs. 3 WahlO).

Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist (§ 9 Abs. 5 WahlO).

### **Sitz und Anschrift des Wahlvorstandes**

Einsprüche, Wahlvorschläge, Anträge auf Briefwahl und sonstige Erklärungen sind beim Wahlvorstand einzureichen, der Sitz und Anschrift unter folgender Adresse hat:

**Kreiskirchenamt Salzwedel  
MAV-Wahlvorstand  
Neuperverstraße 2  
29410 Hansestadt Salzwedel**

Salzwedel, 20.02.2026

gez. Dietmar Reichardt, Vorsitzender

gez. Carmen Kauffmann, Schriftführerin

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Januar 2024; zuletzt geändert am 20. Februar 2025

<sup>2</sup> Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (WahlO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. September 2025.